



620.30 Gesuch Allmendbenutzung

GESUCHSTELLER/IN

Name, Vorname / Firma: _____

Strasse, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

ANGABEN ZUR ALLMENDNUTZUNG

Benutzungsort: _____

Beanspruchte Fläche: Länge: _____ x Breite: _____ = _____ m²

Benutzungsdauer: Beginn: _____ Ende: _____

Grund Benutzung: _____

Betrifft: Strasse und/oder Trottoir

Die umseitig umschriebenen **Richtlinien** auf der nächsten Seite werden hiermit **anerkannt**.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Bewilligung

Das Gesuch für Allmendbenutzung wird bewilligt nicht bewilligt

Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung siehe nächste Seite.

Ort / Datum: _____



BESONDERE AUFLAGEN / BEGRÜNDUNG DER ABLEHNUNG:

1 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- Dem Gesuch ist ein aktueller Situationsplan beizulegen. Die beanspruchte Allmend ist zu kennzeichnen.
- Das Gesuch inkl. Situationsplan ist mindestens 7 Tage vor Benutzungsbeginn im Doppel einzureichen an: Gemeinde Schönenbuch, Neuweilerstrasse 10, 4124 Schönenbuch oder per E-Mail an verwaltung@schoenenbuch.ch.
- **Eine Allmendbewilligung ist kostenlos.**

2 BEGRIFF DER ALLMEND

Unter Allmend werden alle Strassen, Plätze und Wege verstanden, die laut Grundbuch im Besitz der Gemeinde sind. Zu Allmend gehört auch der darüber befindliche Luftraum. Für Kantonsstrassen und öffentliche Gewässer gelten die Vorschriften des Kantons. Bei Unklarheiten über den Grenzverlauf sind die Grundbuchpläne zu konsultieren.

3 VORÜBERGEHENDE BENUTZUNG DER ALLMEND

- Die Benutzung der Allmend durch Private für Baustelleninstallationen, für das Aufstellen von Mulden etc. ist nur gestattet, sofern auf dem Privatareal keine Möglichkeit der Installation besteht oder der damit verbundene Aufwand unverhältnismässig wäre.
- Die Installationen müssen so platziert werden, dass sie für Fussgänger/innen, Fahrradfahrer/innen und den motorisierten Verkehr keine Gefahr bilden. Sie müssen gemäss Signalisationsverordnung (SSV) signalisiert werden.
- Mulden, Container und andere Hindernisse müssen während der Nacht ausreichend beleuchtet sein.
- Sofern nichts anders vereinbart, muss für die Ereignisdienste (Feuerwehr, Sanität, Winterdienst usw.) eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3.00 m jederzeit gewährleistet bleiben.

4 SCHONUNG DER ALLMEND

- Alle Einrichtungen der Gemeinde wie Hydranten, Schieber, Sammler etc. müssen sichtbar und jederzeit zugänglich sein.
- Es ist untersagt, die Allmend als Werkplatz für die Bearbeitung von Baumaterialien zu benutzen. Beton und Mörtel dürfen nur auf wasserundurchlässigen Unterlagen verarbeitet werden. Zement und / oder sandhaltiges Wasser darf nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.

5 RÄUMUNG UND INSTANDSETZUNG DER ALLMEND

- Die Allmend ist nach Benutzung sofort wieder zu räumen, zu reinigen und instand zu stellen.
- Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die ihr nötig erscheinenden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nachträglich auf Kosten des Gesuchstellers ausführen zu lassen.
- Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten mit der Allmendbenutzung erwachsen, haftet der Gesuchsteller.